

allen Vergleichsversuchen genaue Ausmittelung dessen, was ein Jeder der Transfigenten von Rechtswegen fordern kann. Weil beyde Theile ihr Recht mit der Feder oder dem Degen entweder nicht geltend machen wollen, oder nicht können, darum ziehen sie den Vergleich vor. Hierbey wird aber jeder Theil von demjenigen ausgehen, was das Recht ihm zuerkennen scheint. Dies ist das Fundament von allem.

Ist das Recht klar oder man hat sich darüber vereinigt, so schreitet man zur zweyten Frage: wie viel will man um des holden Friedens willen von seinem Rechte schwinden lassen? Da, beginnen dann erst die wahren diplomatischen Unterhandlungen mit den Kreuz-, und Quer-, und Seitenlinien, welche die Geschmeidigkeit zieht. Bey der Beschäftigung mit beyden Fragen sind juristische Kenntnisse von beyden Seiten unentbehrlich, weil man immer wieder auf den Umfang des Rechtsgebietes der transfigirenden Theile bey den einzelnen Discussionen zurückgebracht wird. Wie kann ohne Respect vor meinem Rechtsgebiete sich ein billiger Vorschlag vom andern Theil erwarten lassen? Und wie will man im Stande seyn, ohne Rechtskenntnisse das für den Andern streitende natürliche oder positive Recht zu begreifen und gehörig zu würdigen? Ist ja doch die ganze Diplomatie eine juristische Wissenschaft! Herr Prof. Schönemann hat dies gründlich gezeigt.

II. Das Urtheil des Hrn. von Bülow ist wider die tägliche Erfahrung. Es sey mir erlaubt, mich zuerst auf die eigene Familie des Hrn. v. Bülow zu berufen. Ob der vormalige Churhannövrische Gardehauptmann Hr. Georg Christoph Ludwig von Bülow, oder der vormalige Mecklenburgische Kammerpräsident Jacob Friedrich Joachim von Bülow ursprünglich Juristen waren, vermuthe ich nur, aber an ihrer Geschicklichkeit zu Staatsgeschäften zweifle ich keinen Augenblick. (Oder vermag etwa allein der Chef des Regiments dasselbe wider den Feind zu führen?) Daß aber der vormalige Regierungsrath Hr. Heinrich Wilhelm von Bülow und
der